

# MAGISTRAT DER STADT HERINGEN (WERRA)

## ERHEBUNG DER ABWASSERGEBÜHR NACH VERSIEGELTER GRUNDSTÜCKSFÄCHE

Name: .....  
Str./HNr.: .....  
PLZ/Ort: .....

### für das Grundstück

Straße / Hausnummer

oder

Flur / Flurstück

Grundstücksfläche

m<sup>2</sup>

1.

davon versiegelte Fläche (z. B. Dach, Hof, Gänge, Garage, etc.)

m<sup>2</sup>

2.

davon teilversiegelte Fläche (z. B. Rasengittersteine, Pflaster, Schotter)

m<sup>2</sup>

a.

davon an Kanalisation angeschlossen

m<sup>2</sup>

a.

davon an Kanalisation angeschlossen

m<sup>2</sup>

b.

davon nicht an Kanalisation angeschlossen

m<sup>2</sup>

b.

davon nicht an Kanalisation angeschlossen

m<sup>2</sup>

Begründung zu 1b und 2b: Wie wird anfallendes Niederschlagswasser geführt, wenn nicht an Kanalisation angeschlossen?

Vorhandenes Speichervolumen  
(über Überlauf an Kanalisation angeschlossen)

m<sup>3</sup>

Ort, Datum, Unterschrift .....



# Stadt Heringen (Werra)

Informationen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens für versiegelte Grundstücksflächen der Stadt Heringen (Werra)

Nach § 12 Abs. 1 der Entwässerungssatzung ist die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen durch Selbsterklärung durchzuführen. Hierzu füllen Sie bitte diesen Erhebungsbogen ordnungsgemäß aus und reichen ihn an die Stadtverwaltung zurück.

## **Zu 1 und 1a:**

Versiegelte Flächen haben eine Oberfläche, die so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann und über Dachrinnen, Abwassererschächte, Bodenabläufe usw. in die öffentliche Kanalisation gelangt. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Niederschlagswasser vom Grundstück aus über die öffentlichen Bürgersteige, Straßen, Wege und Plätze in die Abwasseranlage fließt. Zu diesen Flächen gehören auch Dachüberstände. Begrünte Dächer, so genannte Grasdächer können hier außer Ansatz bleiben.

## **Zu 1b:**

Hier geben Sie die versiegelte Fläche an, die nicht an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen ist und z.B. im Garten versickert wird oder in eine Zisterne ohne Kanalanschluss geleitet wird. Für diese Fläche ist eine kurze Erläuterung zu geben, wie und wohin das Niederschlagswasser geleitet wird.

## **Zu 2:**

Hier geben Sie die Flächengröße für teilversiegelte Flächen an. Pflasterflächen zählen jedoch nur dann als teilversiegelt, wenn die Fugenbreite größer als 8 mm ist. Bündig verlegtes Hollandpflaster oder S-Steine sind unter Nummer 1 als versiegelt aufzuführen.

## **Zu 2b:**

Hier ist wie unter Nr.1b zu erläutern, wie und wohin das Wasser geleitet wird.

## **Speichervolumen:**

Hier geben Sie bitte das Speichervolumen an, dessen Überlauf in die öffentliche Kanalisation entwässert.

## **Veränderung der Entwässerungsverhältnisse**

Sollten nach Abgabe dieser Erklärung Veränderungen in der Regenwasserableitung auftreten, bitten wir Sie, schriftlich oder telefonisch einen weiteren Selbsterklärungsvordruck bei der Stadtverwaltung anzufordern und diesen ebenfalls einzureichen.

Die Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 12 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Heringen (Werra).



# Stadt Heringen (Werra)

Informationen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens für versiegelte Grundstücksflächen der Stadt Heringen (Werra)

Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden wir die für die Gebührenrechnung notwendigen Angaben durch Schätzung ermitteln. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die von Ihnen gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen.

Wir behalten uns vor, die Angaben auch vor Ort zu prüfen.

Bei Unklarheiten oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 3 Bauen (06624 933302 oder 933311) der Stadt.